

DSGVO-konforme Videoüberwachung

Bei der Ausstattung mit einer Videoüberwachung müssen Sie zahlreiche Grundsätze beachten, damit sie DSGVO-konform ist.

Eine Videoüberwachung ist grundsätzlich verboten. Es sei denn:

- A. Es liegt eine eindeutige Rechtsgrundlage vor
- B. Es gibt eine schriftliche und freiwillige Einwilligung vor.

Konzept für eine DSGVO-konforme Videoüberwachung

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob nicht „mildere Mittel“ eingesetzt werden können. Alternativen zu einer Videoüberwachung können z.B. sein:

- Alarmanlagen
- Sicherheitspersonal oder Ladendetektive
- Zutrittskontrollsysteme
- Begrenzung des Zutritts zu bestimmten Bereichen
- Einsatz von intelligenten Beleuchtungssystemen zur Abschreckung

Natürlich ist abzuwägen, ob es organisatorisch und finanziell umsetzbar ist, dass weiteres Personal, z.B. für den Schutz vor Straftaten, eingestellt wird. Dokumentieren Sie, warum andere Maßnahmen nicht ausreichen und wie die Überwachung verhältnismäßig bleibt. Diese Abwägung ist auch wichtig für den Nachweis Ihrer Datenschutz-Compliance gegenüber den Behörden

Eine weitere mögliche Alternative: Alarm-, bzw. Notfallknopf:

Auch im Bereich von Kasse und Theke ist eine Videoüberwachung möglich, sofern sie ausschließlich auf Standby ist und keine Aufzeichnungen anfertigt, wenn nicht händisch durch Alarmknopf die Aufzeichnung gestartet wird. So kann die Kamera installiert sein und im Fall einer Notsituation von den Beschäftigten aktiviert werden. Die Datenschutzkonferenz formuliert es in ihrer „Orientierungshilfe Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen“ wie folgt: „Werden Kameras zur Täteridentifikation und zur Beweissicherung bei Übergriffen eingesetzt, kann dieser Zweck damit erreicht werden, dass eine Überwachung mit einem Notfall- bzw.

Alarmknopf verbunden wird. Im Ereignisfall aktiviert, kann dieser einen Alarm und gleichzeitig eine Videoaufzeichnung auslösen.“

Grundsätzlich nicht erlaubt ist eine Videoüberwachung in

- Umkleide- und Sozialräumen
- Toiletten
- Kantinen
- Gästebereichen (auch in gastronomischen Betrieben)
- Küchen
- Öffentlichen Räume, wie z.B. Straßen und Bürgersteige vor dem Restaurant

Besonderheiten in den Kassenbereichen

Die Ausrichtung der Kameras muss sorgfältig geplant werden. Beispielsweise sollten Kameras in Kassenbereichen nur die Hände der Kunden und das Kassenterminal zeigen. Identifizierende Aufnahmen von Gesichtern oder weiteren persönlichen Merkmalen sind unzulässig. (Verpixelung oder Schwärzung erforderlich)

Besonderheiten bei einer Beschäftigtenüberwachung

Diese ist nur in Ausnahmefällen zulässig, z.B. bei konkretem und dokumentiertem Verdacht auf Straftaten, wenn das optische Unkenntlichmachen der Beschäftigten mit den im Einsatz befindlichen Kameras nicht möglich ist, müssen diese entfernt werden. Es ist nicht ausreichend, die Überwachungsanlage auszuschalten oder softwareseitig zu deinstallieren. Die Kamera selbst muss abgebaut werden. Ebenso ist auch das Anbringen einer Attrappe zu Abschreckungs Zwecken untersagt.

Eine Einwilligung der Beschäftigten ist nicht wirksam

Eine Videoüberwachung von Beschäftigten kann nicht rechtssicher auf einer Einwilligung gemäß § 4a BDSG basieren. Für die Wirksamkeit einer Einwilligung ist eine freie und unbeeinflusste Entscheidung der betroffenen Person erforderlich. Im Arbeitsverhältnis ist diese Freiheit jedoch in der Regel aufgrund des faktischen Drucks, dem Beschäftigte gegenüber ihrem Arbeitgeber ausgesetzt sind, nicht gegeben. Das bestehende Machtungleichgewicht im Arbeitsverhältnis verhindert regelmäßig eine echte Entscheidungsfreiheit. Dies gilt umso mehr für Einwilligungen, die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des Abschlusses eines Arbeitsvertrages abgeben sollen.

Informationspflicht

Betroffene müssen bereits vor Betreten eines überwachten Bereichs wissen, dass sie gefilmt werden.

Hinweisschilder

An allen Zugängen müssen gut sichtbare Schilder angebracht sein. Diese sollten folgende Informationen enthalten:

- Umstand der Beobachtung – Piktogramm, Kamerasymbol
- Identität des für die Videoüberwachung Verantwortlichen – Name einschl. Kontaktdaten (Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO)
- Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten – soweit benannt, dann aber zwingend (Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)
- Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage in Schlagworten (Art. 13 Abs. 1 lit. c DS-GVO)
- Angabe des berechtigten Interesses – soweit die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO beruht (Art. 13 Abs. 1 lit. d DS-GVO). ◦ Dauer der Speicherung (Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)
- Hinweis auf Zugang zu den weiteren Pflichtinformationen gem. Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO (wie Auskunftsrecht, Beschwerderecht, ggf. Empfänger der Daten).

Art. 13 DSGVO

Ergänzend zu den Schildern müssen vollständige Datenschutzhinweise leicht zugänglich sein, z. B. auf Ihrer Website oder als Aushang in unmittelbarer Nähe der Kameras.

Hinweise

1. Muster der Hinweisschilder und eines Aushangs sind als Anlage beigefügt.
2. Ein Besucher erklärt nicht durch das Betreten der überwachten Räume automatisch seine Einwilligung zur Videoüberwachung

Die Rechtsgrundlage für eine Videoüberwachung ist in der Regel nicht die Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), sondern ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Damit die Videoüberwachung rechtmäßig ist, müssen jedoch die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erfüllt sein, insbesondere eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Unternehmens und den Grundrechten und Freiheiten der betroffenen Personen.

Das bloße Betreten der überwachten Räume gilt nicht als freiwillige, informierte und eindeutige Willensbekundung, wie es für eine Einwilligung erforderlich wäre. Vielmehr ist es die Pflicht des Verantwortlichen, die betroffenen Personen durch die Hinweisschilder und das Informationsblatt nach Art. 13 DSGVO transparent über die Videoüberwachung zu informieren.

Löschen der gespeicherten Aufnahmen

Das System darf die Aufzeichnungen nicht länger als 72 Stunden speichern, es sei denn, es liegt ein besonderer Grund vor (z. B. die Notwendigkeit zur Klärung eines Vorfalls). In solchen Fällen muss die längere Speicherdauer konkret begründet und dokumentiert werden.

Ein „überschreibendes System“ kann datenschutzrechtlich akzeptabel sein, sofern die Löschfrist von maximal 72 Stunden eingehalten wird und die Verarbeitung der Daten im Einklang mit den Vorgaben der DSGVO erfolgt. Bei vielen Systemen werden diese 72 Stunden jedoch aufgrund hoher Speicherkapazitäten nicht eingehalten.

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

Um den Schutz der Daten zu gewährleisten, müssen technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) umgesetzt werden:

- Es sind keine Tonaufnahmen erlaubt, da diese einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre und absolut verboten sind
- Zugriffsbeschränkungen: Nur befugte Personen dürfen in die Aufzeichnungen ansehen
- Es muss ein Berechtigungs- und Zugriffskonzept zur Sicherstellung des Datenschutzes existieren
- Es sind Kameras mit „eingebautem Datenschutz“ zu verwenden, Privacy by Design (z. B. ohne Schwenkfunktion, ohne Gesichtserkennung)
- Der Einsatz verschlüsselter Speicherverfahren und gesicherter Netzwerkanbindungen ist wichtig
- Es müssen Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen zur Einhaltung der Rechenschaftspflicht existieren.

Rechtsgrundlage, Zweckbindung und Betriebsvereinbarungen

Ein wichtiger Schritt zu einer datenschutzkonformen Videoüberwachung ist die Festlegung einer klaren Rechtsgrundlage und eines dokumentierten Zwecks.

Rechtsgrundlage

Die häufigste rechtliche Grundlage für Videoüberwachung ist das berechtigte Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Dieses Interesse muss jedoch gut begründet sein, beispielsweise durch den Schutz vor Diebstahl, Vandalismus oder Bedrohungen der Sicherheit. Eine wirksame Einwilligung, erklärt durch das Betreten eines überwachten Bereichs ist nicht möglich. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) reichen ebenfalls nicht aus, um eine dauerhafte Videoüberwachung zu rechtfertigen.

Zweckbindung

Der Zweck der Überwachung muss eindeutig definiert und dokumentiert sein. Dieser Zweck darf nicht nachträglich geändert werden. Eine unklare oder zu weit gefasste Zweckbestimmung, wie „allgemeine Sicherheit“, genügt den Anforderungen der DSGVO nicht.

Verhältnismäßigkeit

Ein zentrales Prinzip der DSGVO ist die Verhältnismäßigkeit. Sie verpflichtet Unternehmen, den Eingriff in die Rechte und Freiheiten der Betroffenen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Grundsätze der DSGVO bzw. BDSG-neu

Bevor mit der Anbringung von Videokameras begonnen werden kann, muss die Interessenabwägung gegenüber dem Betroffenen abgewogen werden. Grundsätzlich ist eine Datenschutzfolgeabschätzung erst einmal keine Pflicht, da sie nur erstellt werden muss, wenn eine Gefahr für die Beschäftigten besteht.

Interessenabwägung

Eine Interessenabwägung kann wie eine Pro- und Kontra-Liste für beide Parteien verstanden werden. Welches berechtigte Interesse hat der Inhaber, um eine Videoüberwachung zu begründen? Welche Argumente sprechen für eine Videoüberwachung und welche dagegen? Welche Gefährdungen ergeben sich für betroffene Personen? Welche gesetzlichen Vorschriften überwiegen?

Das Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Grundgesetz ist eines der höchsten und schutzwürdigsten Grundrechte, die es gibt.

Interessenabwägung zur Videoüberwachung

Dies soll jetzt jedoch nicht bedeuten, dass die Videoüberwachung überhaupt nicht DSGVO-konform sein kann, da das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen immer überwiegt. In der Praxis werden Videoüberwachungen zum Schutz des Eigentums oder zur Vermeidung von Straftaten eingesetzt und auch akzeptiert, wenn man sich an die gesetzlichen Vorgaben hält.

Datenschutzfolgeabschätzung

Zusätzlich zur Interessenabwägung kann eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) fällig werden, wenn ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen besteht und eine systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche stattfindet (Art. 35 Abs. 3 lit. c DSGVO).

Die Datenschutzkonferenz (DSK) hat eine Positivliste für Datenschutzfolgeabschätzungen veröffentlicht. Das heißt, in dieser Übersicht sind Verfahren zu finden, die unbedingt einer Datenschutzfolgeabschätzung bedürfen. Videoüberwachung ist hier explizit nicht aufgelistet. Trotzdem sollte das Thema beachtet und eine DSFA vorgenommen werden, wenn sich aus der Videoüberwachung hohe Risiken für den Betroffenen ergeben können.

Beispiele für hohe Risiken

- Diskriminierung,
- Identitätsdiebstahl,
- Profilerstellung durch Bewertung persönlicher Aspekte,
- Rufschädigung,

Beispiele für berechtigtes Interessen bei der Videoüberwachung

- Vermeidung von Straftaten (Einbruch, Diebstahl)
- Eigentumsschutz
- Schutz von Leben und Gesundheit

Beispiele für Überwachungsbereiche

- Eingangsbereich
- Geschäftsraum
- Parkplatz, welcher zum Grundstück gehört

Überwachungen der öffentlichen Straße, von Beschäftigten Räume bzw. Sozialräumen und im Gastronomiebereich sind sehr kritisch!

Empfehlungen und nächste Schritte

1. Einzelfallprüfung

Überprüfen Sie jede Überwachungsmaßnahme individuell. Legen Sie die Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Datensparsamkeit dokumentiert dar

2. Orientierungshilfen nutzen

Die Datenschutzkonferenz bietet mit ihrer "Orientierungshilfe Videoüberwachung" wertvolle Informationen und konkrete Handlungsempfehlungen. Informationen zur Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen finden sich in dieser Orientierungshilfe

3. Externe Beratung

Ziehen Sie bei der Planung und Überprüfung von Videoüberwachungsmaßnahmen externe Datenschutzexperten hinzu. Ein erfahrener Datenschutzbeauftragter kann Ihnen helfen, Risiken zu minimieren.

4. Regelmäßige Kontrolle

Überwachungsmaßnahmen müssen in regelmäßigen Abständen auf DSGVO-Konformität überprüft werden.

5. Mitarbeiterschulung

Regelmäßige Schulungen zur datenschutzkonformen Handhabung der Videoüberwachung durchführen.

6. Interne Audits: Jährliche Audits zur Prüfung der Einhaltung der Datenschutzrichtlinien durchführen.

Anlagen/Muster

- [Kurzpapier Nr. 15 Videoüberwachung nach der Datenschutz-Grundverordnung](#)
- [Hinweisschild „Videoüberwachung“](#)
- [Informationsblatt „Videoüberwachung“](#)
- ["Orientierungshilfe Videoüberwachung"](#)
-